



# Amtliche Mitteilungen

Nr. 17/2003

01.07.2003

## Satzung

### über Hochschulauswahlverfahren mit Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Bezeichnung Bewerber und Teilnehmende in dieser Satzung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt den Ablauf des Zulassungsverfahrens aufgrund eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 23 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg.) an der TFH Wildau.
- (2) Hochschulauswahlverfahren werden nur durchgeführt, wenn nach § 7 Abs. 5 HVVBbg. die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der verfügbaren Studienplätze um das Zweifache übersteigt.

#### § 2

##### Zielstellung

Ziel des Hochschulauswahlverfahrens ist die ganzheitliche Würdigung der individuellen Studienvoraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Studienbewerbers.

#### § 3

##### Verantwortlichkeit

- (1) Für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens sind die Fachbereiche verantwortlich.
- (2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt unterstützt die Fachbereiche bei der Ermittlung der Teilnehmer am Hochschulauswahlverfahren und nimmt die Übermittlung des Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheides im Ergebnis der Hochschulauswahlverfahren vor.

#### § 4

##### Durchführung und Bewertung

Die Bewertungskriterien sind unter Beachtung des § 11 Abs. 2 HVVBbg. zu ermitteln:

- (1) Für die Gruppe der ausländischen Studenten und Härtefälle werden bis zu 10 % der zu verteilenden Studienplätze in der Rangfolge der Durchschnittsnoten der

Hochschulzugangsberechtigung (ggfs. gemittelt mit der Durchschnittsnote der zusätzlichen Fachausbildung) reserviert.

- (2) Für die Gruppe der Wartezeitkandidaten werden bis zu 35 % der zu verteilenden Studienplätze in der Rangfolge der Semesterwartegruppen und innerhalb der Jahreswartegruppen in der Rangfolge der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung (ggfs. gemittelt mit der Durchschnittsnote der zusätzlichen Fachausbildung) reserviert.
- (3) Für alle anderen Studienplatzkandidaten werden bis zu 55 % der Studienplätze und gegebenenfalls nicht verwendete Anteile aus § 4 (1) und (2) in der Rangfolge der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung (ggfs. gemittelt mit der Durchschnittsnote der zusätzlichen Fachausbildung) reserviert.

## § 5

### Entscheidungsfindung und Information der Teilnehmenden

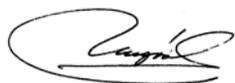
- (1) Nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens erstellt der Fachbereich auf der Basis der Bewertung gem. § 4 eine Rangliste.
- (2) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (3) Die Rangliste ist dem Präsidenten einen Arbeitstag nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens zur Bestätigung zuzuleiten.
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt übermittelt den Teilnehmenden unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt nimmt die in Abs. 3 genannten Unterlagen in die Bewerbungsunterlagen mit auf.

## § 6

### Inkrafttreten

- (1) Der Präsident hat diese Satzung am 01.07.2003 erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bestehende Regelung von 12/2001 aus den Amtlichen Mitteilungen der TFH Wildau.

Wildau, 01.07.2003



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident